

BUNDESPATENTGERICHT

Eilunterrichtung des 3. Senats

Aktenzeichen:	3 Ni 48/06 (EU)
Entscheidungsdatum:	29. April 2008
Rechtsbeschwerde zugelassen:	nein
Veröffentlichung vorgesehen:	ja
Normen:	Art. II § 6 Abs. 1 Nr. 1 IntPatÜG, Art. 138 Abs. 1 lita EPÜ, §§ 64, 81, 84 Abs. 2 Satz 2 1. Halbs., 99 Abs. 1 PatG, §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO

Leitsätze:

Ionenaustauschverfahren

1. Verteidigt der Patentinhaber das Streitpatent im Nichtigkeitsverfahren mit Anspruchsätzen gemäß Haupt- und Hilfsanträgen, so bringt er hiermit seinen Willen zum Ausdruck, in welcher Reihenfolge und in welcher Form er das Streitpatent beschränkt verteidigen will und eine Prüfung wünscht. Es besteht deshalb kein Anlass für die Annahme, dass er nur einzelne Patentansprüche aus dem Anspruchssatz gemäß Hauptantrag vorrangig vor dem Hilfsantrag verteidigen will.
2. Ebenso wie bei einer unbedingten Selbstbeschränkung des Streitpatents, welche der Kläger nicht angreift, ist auch eine hilfswise erklärte und vom Kläger nicht angegriffene Beschränkung des Streitpatents für das Gericht bindend und die Sachprüfung auf die Frage der Zulässigkeit der Beschränkung reduziert.
3. Wird das Streitpatent erstmals im Verlauf des Nichtigkeitsverfahrens mit neugefassten Patentansprüchen beschränkt verteidigt und erklärt sich der Kläger hiermit sofort einverstanden, so trägt nicht der Kläger entsprechend den Kostengrundsätzen der §§ 91 ff., 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO die insoweit anfallenden Verfahrenskosten, sondern der Beklagte aufgrund der gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 PatG heranzuziehenden Billigkeitsgründe.

Dies gilt unabhängig davon, ob die beschränkte Verteidigung unbedingt oder hilfswise erklärt wird.